

## Anfrage

der Abgeordneten **Vesna Schuster**

an Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Christiane Teschl-Hofmeister gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

### **betreffend: Bekanntgabe von Daten im Bewerbungsformular**

Im Rahmen der Bewerbung für den Dienst in den NÖ Landeskindergärten ist zur Ergänzung des Bewerbungsschreibens ein Formular auszufüllen, bei dem es in mehreren Punkten um die Familienverhältnisse des Bewerbers geht. In diesem Formular wird zusätzlich zur Angabe von Name und Beruf der Eltern noch einmal gefragt, ob die Eltern erwerbstätig sind. Es wird nach dem Beruf des Ehegatten genauso gefragt wie nach den Namen und Geburtsdaten der Geschwister und zusätzlich noch einmal, ob die Geschwister erwerbstätig sind. Auch wenn der Bewerber nicht verpflichtet ist, die Fragen zu beantworten, ist davon auszugehen, dass sich die Nichtbeantwortung negativ auf den Bewerbungsprozess auswirken wird.

Die Gefertigte stellt daher an Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Christiane Teschl-Hofmeister folgende

### **Anfrage:**

1. Welche Relevanz hat die Angabe von Name und Beruf der Eltern für den Dienst an Niederösterreichs Landeskindergärten?
2. Aus welchem Grund wird zusätzlich noch gefragt, ob die Eltern erwerbstätig sind?
3. Welche Relevanz hat die Angabe des Berufs des Ehegatten für den Dienst an Niederösterreichs Landeskindergärten?
4. Warum wird auch nach den Namen sowie den Geburtsdaten der Geschwister gefragt?
5. Aus welchem Grund wird zusätzlich noch gefragt, ob die Geschwister erwerbstätig sind?